Regeln des Jugendrates der Stadt Freiburg

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Definition* **Art. 1**

1 Das Jugendparlament ist eine zweisprachige Plattform, welche Jugendlichen, welche in der Gemeinde Freiburg leben, arbeiten oder studieren, offensteht.

2 Das Jugendparlament agiert im Sinne der Bedürfnisse und Anfragen der Jugendlichen der Stadt Freiburg.

3 Das Jugendparlament gehört keiner politischen Partei an.

*Ziele* **Art. 2**

1 Die Hauptziele des Jugendparlaments sind die folgenden:

a) Den Jugendlichen ermöglichen, Einfluss auf ihr Umfeld zu nehmen, aktiv mitzuarbeiten, Entscheidungen zu treffen. Zudem soll es Talente und Kompetenzen entwickeln.

b) Den Jugendlichen einen Raum bieten, in welchem sie über Fragen debattieren können, welche die Gemeinde betreffen.

c) Ermöglichen, Projekte zu realisieren, nachdem diese von der Plenarversammlung genehmigt wurde.

d) Die Jugendlichen eignen sich an, Projekte zu organisieren und zu verwalten, was ihnen Zutritt zum kommunalen Netzwerk der Stadt Freiburg gibt.

e) Jugendlichen das bürgerliche Leben näherbringen und sie dazu motivieren, aktiv am politischem Gemeindeleben teilzunehmen.

f) Bemüht sich um eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen.

g) Bemüht sich, die zwei offiziellen Sprachen Freiburgs zu fördern, um die zweisprachige Identität der Stadt zu inkarnieren.

### II. Mitglieder

*Teilnahme-* **Art. 3**

*Bedingungen*  Jeder, der in der Gemeinde Freiburg wohnhaft ist, arbeitet oder studiert darf ab dem 15. Geburtstag Mitglied werden; und darf bis zu Vollendung des Kalenderjahres des 25. Lebensjahres Mitglied bleiben.

*Ehren-*  **Art. 4**

*Mitglieder* Die Plenarversammlung kann ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereines ernennen. Die Ehrenmitglieder haben keine bestimmte Rechte oder Pflichten.

*Beitritt*  **Art. 5**

Jede Person ist Mitglied, dessen Beitrittsantrag validiert wurde.

Der Beitrittsantrag ist dem Komitee schriftlich einzureichen, nachdem man an mindestens einer Plenarversammlung assistiert hat. Die Validierung als Mitglied geht einher mit dem Wahlrecht.

*Rücktritt* **Art. 6**

Ein Rücktritt:

1. Passiert automatisch nach Vollendung des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied das 25. Lebensjahr erreicht hat.
2. Nach Ankündigung eines Mitgliedes des Komitees.
3. Durch begründeten Ausschluss eines Mitgliedes, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, welche gegen die Charta des Jugendrates verstossen, oder wenn man länger als ein Jahr inaktiv war. Das Komitee entscheidet.

### III. Organisation

*Organe* **Art. 7**

Der Jugendrat besteht aus den folgenden Organen:

1. Die Plenarversammlung
2. Das Komitee
3. Die Arbeitsgruppen
4. Der Revisor, die Revisorin, deren Arbeit durch den Sektor des Gesellschaftlichen Zusammenhaltes garantiert wird.

*Zuordnung* **Art. 8**

1 Der Jugendrat ist administrativ dem Sektor des Gesellschaftlichen Zusammenhaltes der Stadt Freiburg zuzuordnen. Er ist allerdings unabhängig.

2 Ein Jahresbericht ist dem Gemeinderat und dem Generalrat jedes Jahr vorzulegen, welches Informationszwecke erfüllt.

### IV. Plenarversammlung

*Hierarchie* **Art. 9**

Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Jugendrates. Es trifft sich viermal im Jahr, im Idealfall im Februar, Mai, September und Dezember.

*Anzahl*  **Art. 10**

*Teilnehmer* Die Plenarversammlung umfasst alle Mitglieder des Jugendrates. Sie ist öffentlich.

*Aufgaben* **Art. 11**

Die Plenarversammlung ist für jede Arbeit im Jugendrat zuständig, welche nicht explizit einem anderen Organ zuteilwird, sei:

1. Die Wahl der Stimmenzählenden (ein Mitglied und der oder die Referentin)
2. Die Zustimmung zum Protokoll der letzten Plenarversammlung
3. Die Wahl der Mitglieder des Komitees
4. Die Bildung der Arbeitsgruppen
5. Die Zustimmung oder Wahl der Verantwortlichen einer Arbeitsgruppe
6. Über zukünftige Projekte, das Budget, Konten, den Jahresbericht für den Gemeinderat und den Generalrat und den Bericht des Revisors zu diskutieren und abzustimmen.
7. Das Formulieren und Zustimmen von parlamentarischen Vorstössen, in Form von Fragen, welche an den Gemeinderat gerichtet werden
8. Anfragen von Mitgliedern, Dritte, Organisationen oder der Behörden bearbeiten
9. Positionen zu politischen Themen nehmen, unter Vorbehalt des Art.1.3

*Kompetenzen* **Art. 12**

1 Die Plenarversammlung hat das Recht, parlamentarische Vorstösse in Form von Fragen gemäß Artikel 17 LCo vorzuschlagen. Die Frage muss dem Komitee mindestens eine Woche vor der Plenarversammlung vorgelegt werden. Wenn die Frage durch die absolute Mehrheit der präsenten Mitglieder validiert wurde, wird sie dem Sekretariat des Gemeinderates durch den Referenten, die Referentin des Jugendrates unterbereitet mit einer Frist, welche die nächste Plenarsitzung ist.

2 Die Plenarversammlung kann nach Erhalt der Antwort des Gemeinderats dazu Position beziehen. Die Stellungnahme wird vom Komitee erarbeitet und muss mit absoluter Mehrheit durch die Plenarversammlung validiert werden.

*Organisierung* **Art. 13**

*der* 1 Die Sachverhalte werden in ihrer Reihenfolge bearbeitet, in welcher sie auf der

*Versammlungen* Tagesordnung erschienen sind. Diese Reihenfolge kann, sofern die Mitglieder mit absoluter Mehrheit dafür gestimmt haben, auf Anfrage durch ein Mitglied verändert werden.

2 Die Einladung für die Plenarversammlung und die Tagesordnung müssen schriftlich mindestens vier Tage vor der eigentlichen Sitzung kommuniziert werden.

3 Vorschläge und Kandidaturen vonseiten der Mitglieder müssen dem Komitee mindestens eine Woche vor der Plenarversammlung eingereicht werden.

4 Die Plenarversammlung kann nicht fristgerecht überreichte Vorschläge und Kandidaturen berücksichtigen und die Tagesordnung somit ergänzen, unter Vorbehalt, dass keine anderen Kandidaturen für den Posten eingereicht wurden und die Mitglieder mit absoluter Mehrheit dafür gestimmt haben.

Wahlmodalitäten **Art. 14**

1 Während Abstimmungen werden Entscheidung mit Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Während Wahlen wird die Person gewählt, welche die absolute Mehrheit erlangt hat. Das Komitee wählt auch.

2 Im Falle eines Unentschiedens bei Abstimmungen ist die Stimme des Co-Präsidiums entscheidend.

3 Im Falle eines Unentschiedens bei Wahlen wird ein anderes Mitglied des Komitees durch ein Zufallsverfahren auserwählt, dessen Stimme entscheidend ist.

4 Sollten mehrere Kandidierende für einen Posten nach dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erlangen, so werden nur die Zwei mit den meisten Stimmen für den zweiten Wahlgang zugelassen.

*Versammlungen* **Art. 15**

1 Die Plenarversammlung wird ordnungsgemäss viermal pro Jahr vom Komitee einberufen. Auf Anfrage, durch das Co-Präsidium oder durch das Komitee, kann eine ausserordentliche Plenarversammlung einberufen werden.

2 Die Versammlungen sind öffentlich.

3 Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche nicht der Plenarversammlung angehörig sind, werden zu diesen eingeladen und verfügen über eine konsultative Stimme.

4 Der Sektor des Gemeinschaftlichen Zusammenhaltes wird durch den oder die Referentin des Jugendrates vertreten. Es ist möglich, andere kompetente Personen aus der Verwaltung hinzuzuziehen.

*Finanzierung* **Art. 16**

1 Die Gemeinde stellt dem Jugendrat einen jährlichen Betrag von CHF 10’000.00 zur Verfügung, vorbehaltlich der Genehmigung des Budgets durch den Generalrat.

2 Die Gemeinde steht ausserdem zur Verfügung, um folgendes bereitzustellen:

– Räumlichkeiten für Versammlungen

– Eine administrative Unterstützung

3 Die verschiedenen Organe des Jugendrates haben folgende Kompetenzen bezüglich der Finanzen:

1. Beträge, bis CHF 200.00 werden vom Kassierer, der Kassiererin bewilligt;
2. Die Beträge zwischen CHF 200.00.- und CHF 500.00.- werden vom Komitee bewilligt;
3. Beträge über CHF 500.00.- werden von der Plenarversammlung bewilligt;

### V. Komitee

*Komposition* **Art. 17**

1 Das Komitee des Jugendrates besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied kann sich ab dessen vierten Versammlung wählen lassen. Ein Mitglied kann *ad interim* ab dessen zweiten Versammlung ernannt werden, sofern ein Posten leer ist.

2 Die Plenarversammlung wählt die Mitglieder des Komitees für folgende Posten:

1. Zwei Mitglieder für das Co-Präsidium, bestenfalls zweisprachig;
2. Sekretär/in;
3. Kassierer/in;
4. Kommunikationsverantwortliche/r;
5. Verantwortliche/r für Zusammenhalt.

3 Die Aufgaben der verschiedenen Mitglieder des Komitees sind in einem separaten Dokument detailliert gelistet.

*Mandatsdauer* **Art. 18**

 Das Komitee wird von der Plenarversammlung für die Dauer eines Jahres, ab Amtsantritt, gewählt. Das Mandat kann durch Wiederwahl im Dezember durch die Plenarversammlung erneuert werden. Im Ausnahmefall, dass ein Mitglied des Komitees zurücktritt, wird dessen Posten bis zur nächsten Plenarversammlung zwar von einem anderen Mitglied des Komitees-, oder durch ein vom Komitee ernanntes Mitglied übernommen.

*Versammlungen* **Art. 19**

*vom Komitee* 1Das Komitee versammelt sich so oft wie nötig, jedoch mindestens einmal pro Monat.

2 Die Versammlungen vom Komitee werden vom Co-Präsidium einberufen. Sie können ebenfalls durch einfache Mehrheit des Komitees von einem Mitglied des Komitees einberufen werden.

3 Das Komitee kann Entscheidungen treffen, sofern mindestens drei von fünf Mitgliedern präsent sind, oder mindestens vier von sechs Mitgliedern. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Gleichstand ist die Entscheidung des Co-Präsidiums entscheidend.

*Aufgaben* **Art. 20**

Das Komitee ist vor allem damit beauftragt, die allgemeinen Angelegenheiten zu verwalten, namentlich:

1. Das Organisieren und Leiten der Treffen der Plenarversammlung;
2. Das administrative Verwalten des Jugendrates;
3. Das Budget aufzustellen und zu verwalten;
4. Regelmässig die Aktivitäten des Jugendrates kommunizieren;
5. Die Koordinierung der Arbeitsgruppen;
6. Das Schlichten im Falle eines Konfliktes.

### VI. Arbeitsgruppen

*Ernennung* **Art. 21**

*und Aufgaben* 1 Die Arbeitsgruppen werden für Projekte oder bestimmte Aktivitäten ernannt. Sie können zeitlich limitiert sein oder nicht.

2 Die Mitglieder des Jugendrates können jeder Arbeitsgruppe beitreten.

3 Die Arbeitsgruppen entscheiden selbst, ob sie andere Jugendliche integrieren wollen, welche dem Jugendrat nicht angehörig sind.

4 Jede Arbeitsgruppe organisiert sich selbst, hat aber eine Informationspflicht dem Komitee gegenüber.

5 Eine verantwortliche Person pro Arbeitsgruppe wird von der Plenarversammlung ernannt und validiert.

### VII. Revision der Konten

*Kontrolle der* **Art. 22**

*Konten* Der Sektor für den sozialen Zusammenhalt revidiert jährlich die Konten.

### VIII. Geschäftsführung

*Ausübung* **Art. 23**

Das Vereins- und Buchhaltungsjahr beginnt per 1. Januar und endet am 31. Dezember.

*Protokoll* **Art. 24**

Ein Protokoll beinhaltet:

1. Das Datum, den Ort, die Uhrzeit des Beginnes und Ende der Versammlung, die Tagesordnung;
2. Die Namen der Mitglieder des Komitees und der Mitglieder, welche präsent sind, die der absenten Mitglieder, sowie die der eingeladenen Gäste;
3. Alle Anfragen und Entscheidungen.